

## **Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, Gedankens- und Religionsfreiheit**

Die Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik“ enthält in einigen Artikeln Grundrechtsgarantien, die den Artikeln 18 und 19 der UN-Erklärung der Menschenrechte in vollem Umfange entsprechen. Artikel 9 der Verfassung gewährleistet die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und verbietet jede Pressezensur; Artikel 14 spricht von der Koalitionsfreiheit und garantiert das Streikrecht; Artikel 41 setzt fest, daß jeder Bürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießt, und daß die ungestörte Religionsausübung unter dem Schutz der Republik steht. Diese durch die Verfassung garantierten Grundrechte werden aber in der Praxis durch die sowjetzonale Strafjustiz vorwiegend mit Hilfe eines anderen Artikels aus der Verfassung beseitigt. Artikel 6 Abs. 2 lautet:

„Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

Obwohl also auch Satz 2 dieses Absatzes die freie Ausübung der in der Verfassung garantierten Grundrechte zu gewährleisten scheint, wird in der Sowjetzone Deutschlands mit Hilfe des Artikels 6 und einiger anderer strafrechtlicher Bestimmungen, wie z. B. des Friedensschutzgesetzes und des Artikels III A III der Kontrollratsdirektive 38, ein klarer und eindeutiger Kampf gegen alle Menschen geführt, die eine von der vorgeschriebenen politischen Linie abweichende Meinung vertreten. Jeder Staat muß, um innere Ordnung und Frieden aufrechtzuerhalten, den Staatsbürgern gegenüber einen gewissen Zwang anwenden. Er muß Rechtsnormen schaffen, nach denen Menschen, die sich in die Staatsordnung nicht einfügen können oder wollen, zur Verantwortung gezogen werden. Wo der Staat strafrechtliche Bestimmungen mit dem Ziel erläßt, sich selbst und seinen Bestand gegen Angriffe zu schützen, oder wo er bestehende Rechtsnormen ausschließlich zu einem derartigen Zweck auslegt, beginnt das Gebiet des „politischen Strafrechts“. Die zum Schutz des Staates erlassenen „politischen Strafgesetze“ müssen — wie alle anderen strafrechtlichen Normen auch — das, was strafwürdig sein soll, konkret und genau bezeichnen: sie müssen klare Tatbestände enthalten. Das ist in den Staaten auch der Fall, in denen die Staatsautorität dem Willen des Volkes entspricht. Wenn aber die Staatsautorität weiß, daß sie sich gegen die Mehrheit des von ihr beherrschten Volkes behaupten muß, und wenn sie aus dieser Er-

Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugung nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht enthält die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln, und die Freiheit, die Religion oder den Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Erfüllung religiöser Vorschriften zu bekennen.

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 18

kennntnis nicht die in einem demokratischen Rechtsstaat notwendigen Konsequenzen ziehen will, wird sie, um ihre Macht zu erhalten, politische Strafrechtsnormen mit immer allgemeineren und dehnbareren Tatbeständen aufstellen, um schließlich praktisch zu einer Generalklausel des Inhalts zu gelangen, daß jeder politische Gegner, jeder politisch Andersdenkende, strafrechtlich verfolgt werden muß. Eine solche Generalklausel hatte Hitler geprägt: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet.“

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands wird heute, wie im gesamten kommunistischen Machtbereich, praktisch ebenfalls nach einer solchen Generalklausel Recht gesprochen. Alle vorhandenen einzelnen Strafbestimmungen bieten in ihrer Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einen so umfassenden Komplex des politischen Strafrechts, daß sie sich wie eine einzige Generalklausel auswirken, die etwa den Inhalt hat: „Wer eine andere als die vom Staat für richtig befundene politische Auffassung vertritt, wird bestraft.“ Jede Handlung und jede Unterlassung kann mit Strafe geahndet werden, wenn dies politisch für richtig und zweckmäßig gehalten wird.

Der Tiefbautechniker Ludwig Klingelhöfer wollte an eine in Westdeutschland wohnende Verwandte in einem Brief von seinem Kummer und seinen großen Sorgen Mitteilung machen; der Brief wurde nicht abgesandt. Bei einer Ausweiskontrolle fand der kontrollierende Volkspolizist diesen Briefentwurf. Klingelhöfer wurde wegen „Erfindung friedensgefährdender Gerüchte“ und „Propaganda für die neofaschistischen Machenschaften der westlichen Kriegstreiber“ angeklagt und zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.